

Merkblatt für den Einsatz von Schulhunden an saarländischen Schulen

Die nachstehenden Punkte sind bereits im Vorfeld zu dem Einsatz eines Schulhundes zu klären:

Kollegium, Schulleitung, Schulträger und Schulaufsicht

- Mit der Schulleitung sollte frühzeitig über den geplanten Einsatz eines Schulhundes gesprochen werden. Das Einverständnis der Schulleitung zu dem Einsatz des Schulhundes ist erforderlich.
- Das Lehrerkollegium sollte ebenfalls frühzeitig mit einbezogen und informiert werden. Eine breite Zustimmung und Einvernehmen bezüglich des Projektes „Schulhund“ ist Voraussetzung für das Gelingen des Projekts. Daher ist es erforderlich, dass die Schulkonferenz – auf Empfehlung der Gesamtkonferenz – einen zustimmenden Beschluss fasst.
- Der Schulträger muss über den geplanten Einsatz des Schulhundes informiert werden. Weiter muss er dem Einsatz des Schulhundes zustimmen.
- Eine Anzeige des geplanten Einsatzes gegenüber dem zuständigen Schulaufsichtsreferat der Schulaufsichtsbehörde ist erforderlich.

Eltern, Schüler

- Der Schulhund wird sich voraussichtlich in dem gesamten Schulgebäude und Schulgelände bewegen. Ein Zusammentreffen mit anderen Schülern als denen aus der Klasse, in welcher der Schulhund eingesetzt wird, bleibt nicht aus. Daher sollten die Erziehungsberechtigten und Schüler/innen der ganzen Schule durch Informationsveranstaltungen über Sinn, Zweck und Ablauf des Einsatzes des Schulhundes aufgeklärt werden.
- Eine schriftliche Einverständniserklärung aller Erziehungsberechtigten der betreffenden Klasse zum Einsatz des Schulhundes ist zwingend. Im Rahmen dieser Einverständniserklärung sollten die Erziehungsberechtigten auch auf das Risiko der Übertragbarkeit von Zecken hingewiesen werden sowie auf die Maßnahmen, die zur Verhinderung einer Übertragbarkeit von Zecken ergriffen werden (siehe Punkt 5 unter Verhaltensregeln).
- Auch ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zum Verlassen des Schulgeländes in Kleingruppen (bei Spaziergängen mit dem Hund) erforderlich (siehe Punkt 3 unter Verhaltensregeln).
- Für den Fall, dass bei einem/einer der Schüler/innen allergische Reaktionen im Zusammenhang mit Tierhaaren bekannt sind oder auftreten, kann das Projekt in dieser Klasse nicht realisiert werden. Auch für den Fall, dass ein/e

Schüler/in eine unüberwindbare Angst entwickelt, ist das Projekt in dieser Klasse nicht realisierbar bzw. abzubrechen. Ein solcher Zusatz ist dem Formular für die Einverständniserklärung beizufügen.

Verhaltensregeln

- Die Schüler/innen sollten sich im Vorfeld zu dem Einsatz des Schulhundes mit dem Thema „Hund“ auseinandersetzen. Insbesondere sollten sie grundsätzliche Verhaltensregeln erlernen, die im Umgang mit einem Hund zu beachten sind.
- Die Schüler/innen sollten eine Art „Hundeführerschein“ absolvieren, indem sie unter Beweis stellen, dass sie den Umgang mit dem Hund beherrschen und wissen, wie sie sich in den verschiedensten Situationen zu verhalten haben. Der Hundeführerschein sollte an der Schule, in der jeweiligen Projektklasse Schulhund absolviert werden. Er sollte einen theoretischen Teil beinhalten, in welchem Wissen im Umgang mit dem Hund bzw. auch über den Hund abgefragt werden sollte. Darüber hinaus sollten die Schüler, die eine Erlaubnis möchten, um kleinere Spaziergänge mit dem Hund durchzuführen, zeigen, dass sie auch den praktischen Umgang mit dem Hund beherrschen (überprüft von der jeweiligen Begleitperson des Schulhundes, welche wiederum einen Lehrgang zum richtigen Umgang mit dem Hund absolviert haben muss) .
- Erst nach erfolgreichem Bestehen dieses „Hundeführerscheins“ und nach Einholung einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten soll es den Schüler/innen erlaubt sein, in Kleingruppen Spaziergänge ohne Aufsicht des Lehrers, mit dem Schulhund durchzuführen.
- Im Umgang mit dem Hund sind Hygienemaßnahmen zu beachten (regelmäßiges Händewaschen nach und gegebenenfalls vor einem Kontakt mit dem Hund). Gleiches gilt für den Klassenraum (Beseitigung der Hundehaare, des Hundespeichels und von sonstigen durch den Hund verursachten Verschmutzungen).
- Der Besitzer des Hundes muss sicherstellen, dass der Hund regelmäßig vorbeugend gegen Zeckenbefall behandelt wird (Mittel gegen Zeckenbefall/Tragen eines Zeckenhalsbandes). Durch diese Maßnahme wird das Risiko der Übertragung einer Zecke weitestgehend minimiert. Zusätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler nach einem Kontakt mit dem Hund ihre Hände waschen. Zusätzlich zu den bereits genannten Vorkehrungen sollten die Erziehungsberechtigten ihre Kinder nach der Schule auf Zeckenbefall untersuchen. Auch können die Erziehungsberechtigten an Tagen, an denen der Schulhund die Klasse besucht, ihren Kindern vorbeugend Zeckenschutzmittel auftragen.

Schulhund

- Es muss sichergestellt sein, dass der Hundeeinsatz unter artgerechten Bedingungen erfolgt und der Hund durch die Zusammenarbeit mit den Schüler/innen nicht überfordert wird. Hierzu gehört auch, dass der Hund eine feste Bezugsperson hat, die in der Schule anwesend ist.
- Es muss ein Nachweis darüber geführt werden, dass diese Bezugsperson (Hundebegleiter/Lehrkraft) einen Lehrgang zum richtigen Umgang und der Betreuung des Hundes in dieser besonderen Situation erfolgreich absolviert hat. Ein Nachweis hierüber ist dem Ministerium für Bildung und Kultur vorzulegen.
- Der Hund muss über ein freundliches, kontaktfreudiges, ruhiges Wesen verfügen und auch für die Schüler/innen leicht kontrollierbar sein.
- Der Hund muss eine Therapiehund- oder Schulhundausbildung erfolgreich absolviert haben. Ein Nachweis hierüber ist dem Ministerium für Bildung und Kultur vorzulegen.
- Der Einsatz des Schulhundes an der Schule sollte auf eine gewisse Zeit pro Tag bzw. pro Woche begrenzt sein, um sowohl das Tier als auch die Schüler/innen nicht zu überfordern.
- In der außerschulischen Zeit sind die Hunde von ihren jeweiligen Besitzern zu versorgen.
- Zur Gewährleistung eines unbedenklichen gesundheitlichen Umfeldes für die Schüler/innen ist der Hund in regelmäßigen Abständen tierärztlich zu untersuchen. Auch muss sichergestellt sein, dass der Hund alle notwendigen Impfungen erhält. Ein Nachweis hierüber ist gegenüber dem Ministerium für Bildung und Kultur zu führen. Zudem muss sichergestellt sein, dass der Hund regelmäßig vorbeugend gegen Zeckenbefall behandelt wird.
- Der Einsatz des Schulhundes muss versicherungsrechtlich geregelt werden. Insbesondere muss der Hundehalter eine private Tierhalterhaftpflichtversicherung abschließen, welche auf den geplanten Einsatz angepasst werden sollte (ggf. Erweiterung des versicherten Personenkreises um Schülerinnen und Schüler). Dies ist im Vorfeld zu dem Einsatz mit der Versicherung zu klären und der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen.
- Daneben muss im Vorfeld geklärt werden, wer für die Unterhaltungskosten des Schulhundes (Futterkosten, Materialkosten, Tierarztbesuche, Hundesteuer, Versicherungskosten) aufkommt.